



**Kontaktpersonen für diesen Vertrag:**

**Manfred Liebentritt**  
Landes-Feuerwehrverband Tirol,  
Sachgebiet Feuerwehrgeschichte und Dokumentation  
Florianistrasse 1, 6410 Telfs  
Tel.: +43 (676) 87388630  
Fax: +43 (5262) 6912 - 122  
E-Mail: [sg.feuerwehrgeschichte@lfv-tirol.at](mailto:sg.feuerwehrgeschichte@lfv-tirol.at)

**Österreichische Nationalbibliothek:**  
**Mag. Christa Müller**  
Abteilung Digitale Services  
Josefsplatz 1, 1015 Wien  
Tel.: +431 53410-376  
Fax: +431 53410-371  
E-Mail: [christa.mueller@onb.ac.at](mailto:christa.mueller@onb.ac.at)

## Vertrag

Die

Österreichische Nationalbibliothek, Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts,  
Josefsplatz 1, A-1015 Wien,  
vertreten durch: Generaldirektorin Dr. Johanna Rachinger

- im Folgenden ÖNB genannt -

und der

Landes-Feuerwehrverband Tirol, Florianistrasse 1, 6410 Telfs,  
vertreten durch: Manfred Liebentritt

- im Folgenden TLFV genannt -

schließen folgenden Vertrag, dessen Rechte und Pflichten auch für die Rechtsnachfolger beider Vertragsteile gelten:

### Präambel

- (1) Die ÖNB ist Initiatorin und Leiterin des Projekts ANNO – AustriaN Newspapers Online (im Folgenden: „Projekt“). Ziel des Projekts ist die Digitalisierung von historisch und geistesgeschichtlich bedeutsamen österreichischen Zeitungen und Zeitschriften, sowie das Abrufbarhalten der digitalen Daten im Internet für Zwecke der Forschung und der Wissenschaft.
- (2) Zur Realisierung des Projekts kooperiert die ÖNB mit einzelnen Projektpartnern, die das Projekt durch Übernahme der Scan-Kosten und/oder durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung relevanter Bestände fördern.

- (3) In einer ersten Phase des Projekts werden die digitalen Daten der Bestände auf einem Server der ÖNB als Images über das Erscheinungsdatum im Internet abrufbar gehalten. In einer zweiten Phase plant die ÖNB die Volltexterfassung der Bestände und die Abrufbarkeit der Inhalte mittels moderner Retrievalmethoden.

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand und -dauer**

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Kooperation zwischen der ÖNB und dem TLFV im Rahmen des Projekts. Der Vertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen.
- (2) Im Rahmen dieser Kooperation
  - a. stellt der TLFV der ÖNB die digitalen Daten der folgenden Bestände zur Verfügung:

#### **Mitteilungen des Deutschtirolichen Feuerwehr-Landes-Verbandes 1908-1919, 1924-1938**

- b. hält die ÖNB die Scan-Daten, vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit, auf einem Server der ÖNB im Internet unter der Web-Adresse des Projekts abrufbar.
  - c. klärt der TLFV die Rechte Dritter an den digitalen Daten, insbesondere die Urheberrechte hinsichtlich der angestrebten vertragsgemäßen Verwendung und erwirkt nötigenfalls eine entsprechende Rechteeinräumung zugunsten der ÖNB.
- (3) Die inhaltliche und terminliche Koordination der Kooperationspartner obliegt den im Vertragskopf genannten Kontaktpersonen oder deren Vertretung/en und erfolgt projektbegleitend.

## **§ 2**

### **Pflichten der ÖNB**

- (1) Die ÖNB ist die Leiterin des Projekts. Ihr obliegt die Projektkoordination und -dokumentation, inklusive der Sorge um die Einhaltung von Terminen, die Anberaumung von Projekttreffen und die damit einhergehende Anfertigung von Protokollen.
- (2) Die ÖNB besorgt das Archivieren der digitalen Daten und das Abrufbarhalten der digitalen Daten über eine eigens entwickelte Weblösung im Internet.

## **§ 3**

### **Pflichten des TLFV**

- (1) Im Rahmen dieser Kooperation stellt der TLFV der ÖNB die in § 1 Abs.2 dieses Vertrags erwähnten digitalen Daten zur Verfügung.
- (2) Der TLFV verpflichtet sich zur Übernahme der Kosten für die Herstellung der digitalen Daten (Scans) gemäß der von ÖNB vorgegebenen Systematik.
- (3) Der TLFV klärt die Rechte Dritter am Bestand hinsichtlich der angestrebten, vertragsgegenständlichen Verwendung und trägt Sorge für allenfalls nötige Rechteeinräumungen zugunsten der ÖNB.
- (4) Der TLFV erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche auf Basis ihrer Bestände angefertigten und der ÖNB zur Verfügung gestellten digitalen Daten den Projektpartnern ÖNB und Parlamentsbibliothek uneingeschränkt zugänglich und von diesen kostenfrei nutzbar sind, unabhängig von der Dauer dieses Vertrags und unabhängig davon, in welcher digitalen Form diese Bestände vorliegen (z.B. Scans, OCR-gelesen) oder ob für diese Bestände eine Zugangsbeschränkung vorgesehen ist.

#### **§ 4 Kosten**

- (1) Abgesehen von den Scan-Kosten, die von dem TLFV getragen werden, übernimmt die ÖNB grundsätzlich sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Kooperation und der Realisierung des Projekts anfallen. Kosten, die von der ÖNB getragen werden, sind insbesondere die Kosten der für das Abrufbarhalten der digitalen Daten auf einem Server der ÖNB nötigen technischen Infrastruktur, sowie die Wartungs- und Migrationskosten.
- (2) Der Mitwirkungs- und Koordinationsaufwand, der im Rahmen der Kooperation seitens der Vertragspartner anfällt, ist vom jeweiligen Vertragspartner selbst zu tragen.

#### **§ 5 Einnahmen**

- (1) Ziel des Projekts ist es, die digitalisierten Bestände der Öffentlichkeit für Zwecke der Forschung und Wissenschaft zur Verfügung zu stellen. Die Erschließung von Einnahmequellen aus der Projektstätigkeit ist nicht Projektinhalt. Dennoch schließt die ÖNB eine kommerzielle Nutzung der Projektergebnisse nicht grundsätzlich aus.

#### **§ 6 Eigentum**

- (1) Der TLFV ist und bleibt Eigentümerin der Bestände.
- (2) Die ÖNB erhält von dem TLFV einen kompletten Satz der im Rahmen der vertragsgegenständlichen Kooperation von den Beständen erzeugten Scans auf CD-ROM. Mit Übernahme erwirbt die ÖNB an diesem Scan-Satz und allen damit allenfalls verbundenen Rechten das alleinige Eigentum.

#### **§ 7 Rechte Dritter**

- (1) Der TLFV ist alleine verantwortlich für die Inhaberschaft aller Rechte und die Klärung der Rechte Dritter am Bestand und den überlassenen digitalen Daten hinsichtlich ihrer vertragsgemäßen Verwendung. Dies betrifft insbesondere die urheberrechtlichen Voraussetzungen.
- (2) Der TLFV hält die ÖNB schad- und klaglos bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, die sich aus einer vertragskonformen Verwendung der von den Beständen angefertigten digitalen Daten durch die ÖNB ergeben sollten.



## **§ 8**

### **Sorgfaltsmaßstab und Haftung**

- (1) Das Archivieren der digitalen Daten und das Abrufbarhalten dieser Daten im Internet wird von der ÖNB unter dem Gesichtspunkt größter Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit geleistet.
- (2) Aus technischen Gründen ist es nicht möglich, zu garantieren, dass die digitalen Daten ohne Unterbrechung im Internet zugänglich gehalten werden können. Ebenso wenig kann die ÖNB garantieren, dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.
- (3) Bezüglich der Verfügbarkeit der digitalen Daten im Internet sichert die ÖNB jedoch grundsätzlich die für die ÖNB selbst geltenden Betriebszeitengarantien zu.
- (4) Hinsichtlich der Archivierung der digitalen Daten sichert die ÖNB den gleichen Sorgfaltsmaßstab zu wie bezüglich ihrer eigenen Kataloge, einschließlich Sicherungskopien und eventuell nötiger Portierungen.
- (5) Jegliche Haftung der ÖNB für Probleme, die ihre Ursache in Netzen Dritter haben, ist ausgeschlossen. Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen kommen. Die ÖNB haftet nicht für derartige Ausfälle.
- (6) Die ÖNB weist darauf hin, dass absolute Sicherheit und volle Funktionstüchtigkeit von Firewall-Systemen nicht gegeben ist. Die Haftung der ÖNB für Nachteile, die dadurch entstehen, dass installierte, betriebene oder überprüfte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, wird deshalb ausgeschlossen, sofern dies von der ÖNB nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.
- (7) Ausfälle während notwendiger Wartungs- oder Reparaturarbeiten führen zu keinen Ansprüchen gegenüber der ÖNB, sofern die ÖNB kein Verschulden an den Ausfällen trifft, wobei die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist.

## **§ 9**

### **Vertragsende**

- (1) Dieser Vertrag ist ohne Angabe von Gründen durch einfache schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten ab Einlangen der Erklärung beim Erklärungsempfänger kündbar.
- (2) Zeichnet sich ein Scheitern der Kooperation oder des Projekts ab, so hat jeder Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag durch eine begründete schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- (3) Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung des Vertrags erbrachten vertraglichen Leistungen eines Vertragspartners bleiben von der Kündigung des Vertrags unberührt. Eine Rückforderung oder Abgeltung dieser Leistungen ist ausgeschlossen. Leistungen, die zueinander in einem Austauschverhältnis stehen, werden auch nach Kündigung nach Tunlichkeit restabgewickelt.
- (4) Eine unbefristete, die Gültigkeit dieses Vertrags überdauernde Abrufbarhaltung der digitalen Daten im Internet seitens der ÖNB ist nicht vereinbart. Es steht der ÖNB jedoch nach eigenem Ermessen frei, über die Dauer dieses Vertrags hinaus die digitalen Daten im Internet in beliebiger Form, allenfalls auch im Rahmen eines beschränkten oder entgeltlichen Zugangs, öffentlich abrufbar zu halten. §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

**§ 10  
Schlussbestimmungen**

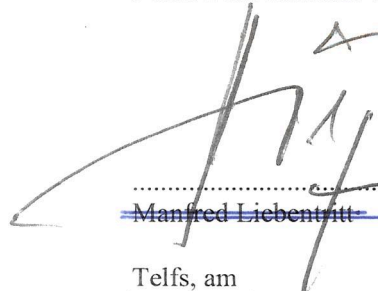
- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen gelten als nicht getroffen.
- (2) Allfällige Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ungültige Bestimmungen sind durch dem Zweck dieses Vertrages entsprechende gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (3) Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht für Wien-Innere Stadt als zuständig vereinbart; es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Wien.
- (4) Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen von den Vertragsparteien zu unterschreiben; jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung zu erhalten.

**Für die  
Österreichische Nationalbibliothek:**

.....  
Dr. Johanna Rachinger,  
Generaldirektorin

Wien, am

**Für den Landes-  
Feuerwehrverband Tirol:**



.....  
~~Manfred Liebenfitt~~

*Landesfeuerwehrkdt  
L. Jng - Peter Hölzl*

Telfs, am  
**Landes-Feuerwehrverband Tirol**  
A-6410 Telfs, Florianistraße 1  
Telefon (0 52 62) 6912  
Telefax (0 52 62) 6912-122  
DVR 0564702